



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 2. September 2024

Anwesend : Frau Claudia Niessen, Bürgermeisterin u. Vorsitzende;
Herr Philippe Hunger, Herr Michael Scholl, Frau Catherine Brüll, Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz, Herr Lucas Reul, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Patricia Creutz-Vilvoye, ~~H. Werner Baumgarten~~, H. Joky Ortmann,
H. Fabrice Paulus, Fr. Kirsten Neycken-Bartholemy, H. Thomas Lennertz, H. Raphaël Post, H.
Alexander Pons, H. Simen Van Meensel, Fr. Anne-Marie Jouck, Fr. Nathalie Johnen-Pauquet,
H. Daniel Offermann, ~~Fr. Lisa Radermeyer~~, Fr. Jenny Baltus-Möres, Fr. Céline Schunck, Fr.
Claire Guffens, Fr. Sally De Bruecker, Herr Achim Nahl, Ratsmitglieder;
Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Martine Engels~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

5) Verabschiedung einer Polizeiverordnung zur Regelung der Problematik dauerparkender Fahrräder

DER STADTRAT,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Art. 135, §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35, 36;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

In Anbetracht des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen zu Fundsachen unter Buch III, Titel 3, Art. 3.58ff.;

In Erwägung, dass zur Vermeidung der dauerhaften Belegung von Fahrradstellplätzen Bestimmungen verabschiedet werden sollten, die es der Gemeinde erlauben, Fahrradwracks oder verlassene Fahrräder zu entfernen;

In Erwägung, dass solche Bestimmungen auch die Entfernung von Fahrrädern, Wracks und verlassenen Fahrrädern vorsehen sollten, wenn diese an Stellen angebracht wurden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden, die Arbeit der Rettungs- und Ordnungskräfte behindern oder den ungehinderten Durchgang der Verkehrsteilnehmer einschränken;

Nach Besprechung in den Fachausschüssen;

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

eine Polizeiverordnung zur Regelung der Problematik dauerparkender Fahrräder zu verabschieden, mit folgendem Wortlaut:

Polzeiverordnung zur Regelung der Problematik dauerparkender Fahrräder

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

a. **Fahrrad:**

- Jedes Fahrzeug mit zwei oder mehr Rädern, das mit Hilfe von Pedalen oder Kurbeln durch einen oder mehrere seiner Benutzer angetrieben wird und nicht mit einem Motor ausgestattet ist, wie ein Fahrrad, ein dreirädriges Rad oder ein vierrädriges Rad. Das Anbringen eines elektrischen Hilfsmotors mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0.25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird, ändert nichts an der Klassifikation des Gerätes als Fahrrad;
- Mofas der Klasse A und der Klasse B;
- **Wrack:** ein Fahrrad, das gleichzeitig folgenden Bedingungen entspricht:
 - es fehlen ein oder mehrere Teile oder ein oder mehrere Teile sind kaputt oder verbogen, wodurch es fahrtechnisch nicht ausreichend sicher ist;
 - es gibt Anzeichen, dass das Fahrrad verwahrlost ist;
 - das Fahrrad scheint bei Überprüfung durch die Behörden nur noch einen geringen wirtschaftlichen Wert zu haben;

b. **verlassenes Fahrrad:** ein Fahrrad, das kein Wrack ist, doch seit mehr als 3 Wochen unbenutzt auf öffentlichem Grund angetroffen wird.

c. **Etikett:** ein durch das Gemeindegremium genehmigter Aufkleber, mit dem Vermerk des Grundes der Etikettierung.

d. **Stellplatz:** eine nicht unbedingt überdachte Struktur oder Einrichtung, bestimmt zum Abstellen und/oder Befestigen von Fahrrädern, einschl. Fahrradständer (Konstruktion, welche zum Befestigen von einem oder mehreren Fahrrädern bestimmt ist) und Fahrradparkplätzen (Raum der notwendig ist, um ein Fahrrad abzustellen). Diese Vorrichtungen wurden durch die Stadtverwaltung oder in deren Auftrag aufgestellt.

e. **Befugte Instanzen:** Alle Polizeibeamten oder Gemeindebedienstete

ARTIKEL 2

Unbeschadet der Verpflichtungen, welche aus der Straßenverkehrsordnung hervorgehen, müssen Fahrräder auf öffentlich zugänglichem Grund an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, insofern diese in der näheren Umgebung erreichbar sind.

Fahrräder, die infolge ihrer Form oder Bauart nicht an einem Stellplatz abgestellt werden können, müssen (insofern möglich und ohne Inanspruchnahme von Autoparkplätzen) in der unmittelbaren Nähe dieser Stellplätze abgestellt werden.

ARTIKEL 3

Wracks und hinterlassene Fahrräder sind auf öffentlich zugänglichem Grund, einschließlich der Fahrradstellplätze, verboten.

ARTIKEL 4

§1. In Zusammenhang mit Veranstaltungen, Unterhaltsarbeiten oder andere Situationen, die dies erfordern, können Stellplätze auf öffentlich zugänglichem Grund vorbehaltlich einer mit Gründen versehenen Entscheidung des Gemeindegremiums zeitweise außer Betrieb genommen und durch die befugten Instanzen leergeräumt werden. Vorbehaltlich zwingender Dringlichkeit wird dieser Beschluss mindestens 10 Tage im Voraus auf den entsprechenden Stellplätzen angekündigt auf durch das Gemeindegremium zu beschließende Art, mit der Meldung von Datum und Uhrzeit der Räumung.

§2. Unbeschadet des Artikels 2, Absatz 2, können Fahrräder, Wracks oder verlassene Fahrräder, die an Verkehrs- oder Lichtmasten, sowie jedem anderen Straßenmobiliar angebracht wurden, jederzeit durch die befugten Instanzen entfernt werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden, die Arbeit der Rettungs- und Ordnungskräfte behindern oder den ungehinderten Durchgang der Verkehrsteilnehmer einschränken.

ARTIKEL 5

§1. Mutmaßlich verlassene Fahrräder werden durch die befugten Instanzen mit einem Etikett versehen. Drei Wochen nach Anbringen dieses Etiketts kann das Fahrrad durch die befugten Instanzen auf Kosten und Risiken des Eigentümers/Benutzers entfernt werden.

§2. Ein Wrack kann umgehend auf Kosten und Risiken des Eigentümers/Benutzers durch die befugten Instanzen entfernt werden.

§3. Fahrräder, die zum Datum der Räumung wie in Artikel 4 beschrieben auf den betreffenden Stellplätzen angetroffen werden, können durch die befugten Instanzen unmittelbar und auf Kosten des Eigentümers/Benutzers entfernt werden. Im Falle einer Räumung mit zwingender Dringlichkeit im Rahmen des Artikels 4 findet diese Räumung nicht auf Kosten und Risiken des Eigentümers/Benutzers statt.

ARTIKEL 6

Alle Fahrräder, Wracks, und verlassenen Fahrräder, die infolge der vorliegenden Bestimmungen entfernt werden, werden durch die Stadt Eupen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften aufbewahrt und gegebenenfalls entsorgt.

ARTIKEL 7

Mit Ausnahme der unmittelbaren Räumung im Falle zwingender Dringlichkeit, wie beschrieben unter Artikel 4, geschieht das Entfernen von Fahrrädern, einschließlich dem Lösen und/oder Entfernen der Schlösser und eventueller anderer Arbeiten, auf Kosten und Risiken des Eigentümers oder des Benutzers des Fahrrades, welche hierfür gesamtschuldnerisch haften. Die Stadt Eupen oder die von ihr beauftragten Personen können unter keinen Umständen für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Anwendung dieser Regelung am Fahrrad oder seinem Zubehör entstehen.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez Bernd Lentz

Die Vorsitzende,
gez Claudia Niessen

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 4. September 2024**

**Marga SCHULZ-DRÖMMER
Generaldirektorin i.V.**

**Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin**

